



Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung (FO) gilt ergänzend zu § 11 der Satzung des JU Kreisverbandes Goslar. Ihr Geltungsbereich umfasst den Kreisverband Goslar und dessen untergeordnete Verbände.

§ 2 Geschäftsjahr, Haushalt

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kreisverbandstag beschließt für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. In ihm sind die in diesem Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

(3) Zur Tötigung der im Geschäftsjahr anfallenden Planmäßigen Ausgaben bedarf es keines weiteren Vorstandsbeschlusses; diese sind vom Kreisschatzmeister auf Anordnung des Kreisvorsitzenden zu tätigen.

(4) Einnahmen und Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden, sind in der Haushaltsausführung als außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Außer-planmäßige Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des Kreisvorstandes.

(5) Einnahmen und Ausgaben, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze überschreiten, sind in der Haushaltsführung als überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Überplanmäßige Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des Kreisvorstandes.

(6) Der Kreisvorstand kann auf Vorschlag des Kreisschatzmeisters weitere Regelungen zur Haushaltsplanung und Haushaltsausführung erlassen (Haushaltsordnung).

§ 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Der gewöhnliche Mitgliedsbeitrag beträgt 12,- Euro pro Geschäftsjahr, sofern das Mitglied dem Kreisverband eine schriftliche Einzugsermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt hat. Der gewöhnliche jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 01.05. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Er wird durch den Kreisschatzmeister am 30.06. im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten trägt der Kreisverband.

(2) Der erhöhte Mitgliedsbeitrag beträgt 15,- Euro pro Geschäftsjahr, wenn die Zahlung durch Überweisung oder Bareinzahlung auf das Konto des Kreisverbandes erfolgt. Der erhöhte jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 01.05. des laufenden Geschäftsjahres fällig

und ist nach Aufforderung durch den Kreisschatzmeister bis spätestens 30. Juni zu entrichten.

(3) Ist ein Mitglied nach dem 30. April des Vorjahres der Jungen Union beigetreten, ist es im laufenden Geschäftsjahr von der Beitragspflicht befreit.

(4) In Fällen besonderer Härte kann auf Beschluss des Kreisvorstandes in Absprache mit dem jeweiligen Stadtverband der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Kreisumlage

– weggefallen –

§ 5 Zuschüsse an die Stadtverbände

Stadtverbände mit Kassenrecht (§ 11 Absatz 2 der Kreissatzung) können auf Antrag einen Zuschuss für Veranstaltungen und Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes erhalten. Besitzt ein Stadtverband kein Kassenrecht, können die Kosten für Veranstaltungen und laufenden Geschäftsbetrieb auf Antrag von Kreisverband übernommen werden. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Kreisvorstand.

§ 6 Kassenführung

Der Schatzmeister nimmt sein Amt ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich wahr. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Kasse entsprechend den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu führen. Für die Konten seines JU Verbandes besitzt der Schatzmeister jeweils Einzelvollmachten. Um die Handlungsfähigkeit des Verbandes jederzeit zu gewährleisten, können durch Beschluss des Vorstands bis zu zwei weitere Einzelvollmachten für Mitglieder des Vorstands erteilt werden.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse ist auf Ihre ordnungsgemäße Führung hin jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Darüber hinaus ist die Kasse vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstands, oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Schatzmeisters zu prüfen.

§ 8 Kostenerstattung

(1) Laufender Geschäftsbetrieb

Die Mitglieder des Kreisverbandes können Ausgaben, die für den lfd. Geschäftsbetrieb entstanden sind, gegen Vorlage der Quittungen erstattet bekommen. Der Vorstand behält sich vor, die Notwendigkeit dieser Ausgaben zu prüfen und über die Erstattung zu entscheiden.

(2) Allgemeine politische Arbeit und Veranstaltungen

Die Mitglieder des Kreisverbandes können Ausgaben, die für allgemeine politische Arbeit und Veranstaltungen entstanden sind gegen Vorlage der Quittungen erstattet bekommen. Der Vorstand behält sich vor, die Notwendigkeit dieser Ausgaben zu prüfen und über die Erstattung zu entscheiden.

(3) Tagungsbeiträge

Tagungsbeiträge sind nicht erstattungsfähig, können jedoch von Kreisverband ausgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Kreisvorstand über eine Erstattung.

(4) Fahrt- und Übernachtungskosten

Ein Anspruch auf Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten besteht nicht. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Kreisvorstand über eine Erstattung.

(5) Andere als die genannten Kosten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Kreisvorstand über eine Erstattung.

§ 9 Weitergehende Regelungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für Sachverhalte, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, finden die Satzungen und Finanzordnungen übergeordneter Verbände der Jungen Union und gegebenenfalls das Statut der CDU in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Finanzordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Datum gültige Finanzordnung außer Kraft.

(2) Die Änderungen vom 05.10.2013 der §§ 4, 5 und 8 Absatz 2 bis 6 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft; die Änderungen des § 3 Absatz 1 treten ab dem Geschäftsjahr 2014 in Kraft.